



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 05.07.2021

Moschee Memmingen: Bewusste gegenseitige Infektion unter Teilnehmern von gottesdienstlichen Handlungen?

Memmingen hatte im Mai 2021 die höchste 7-Tage-Inzidenz in ganz Deutschland aufzuweisen und damit als sog. „Corona-Hotspot“ unter immensen staatlichen Eingriffen zu leiden und teilweise immer noch zu leiden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Laufen bzw. liefen Ermittlungen wegen eines angeblichen Sachverhalts, wonach Teilnehmer von gottesdienstlichen Handlungen in der Memminger Moschee eine bewusste gegenseitige Infektion tätigten, um als „genesen“ zu gelten? 1
2. Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen? 1
3. Unabhängig hiervon, waren ähnliche Vorfälle im islamischen Milieu in Memmingen und ganz Bayern zu verzeichnen? 2

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**
vom 07.08.2021

1. **Laufen bzw. liefen Ermittlungen wegen eines angeblichen Sachverhalts, wonach Teilnehmer von gottesdienstlichen Handlungen in der Memminger Moschee eine bewusste gegenseitige Infektion tätigten, um als „genesen“ zu gelten?**
2. **Wenn ja, wie ist der Stand der Ermittlungen?**

Der Polizeiinspektion (PI) Memmingen ist der in der Anfrage genannte Sachverhalt bekannt. Vorausgegangen war eine Mitteilung beim Ordnungsamt der Stadt Memmingen über angeblich absichtlich herbeigeführte gegenseitige Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Umfeld einer Moschee. Durch die PI Memmingen wurde ein Bußgeldverfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz eingeleitet. Außerdem wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Memmingen vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft Memmingen prüft derzeit im Rahmen eines Vorermittlungsverfahrens, ob ein Anfangsverdacht für ein etwaiges strafrechtlich relevantes Verhalten besteht. Mit Bericht vom 31. Mai 2021 teilte die Staatsanwaltschaft Memmingen mit, dass bislang nicht von einem Anfangsverdacht für die Begehung etwaiger Straftaten ausgegangen werde. Der Fortgang des Vorermittlungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3. Unabhängig hiervon, waren ähnliche Vorfälle im islamischen Milieu in Memmingen und ganz Bayern zu verzeichnen?

Eine automatisierte statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht.

Deshalb müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags zur der gegenständlichen Fragestellung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Die Staatsanwaltschaft Memmingen teilte mit, dass ähnliche Vorfälle im dortigen Zuständigkeitsbereich nicht bekannt sind. Dem Staatsministerium der Justiz sind im Wege des Berichtswesens ebenfalls keine ähnlichen Vorfälle bekannt geworden.